

Referat III/Ordnungsamt

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Umweltausschuss	05.02.2004					
2	Umweltausschuss	27.05.2004					
3	Stadtrat	23.06.2004		X			2
4	Umweltausschuss	13.01.2005					
5	Umweltausschuss	12.05.2005		X			
6	Umweltausschuss	20.03.2006	X				
7	Umweltausschuss	21.09.2006		X			
8	Umweltausschuss	13.09.2007	X				
9	Umweltausschuss	24.04.2008					

Betreff

Erstellung eines Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

1. Aktuelle Belastungssituation

2. Urteil des EUGH vom 25.07.2008

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

1. Aktuelle Belastungssituation

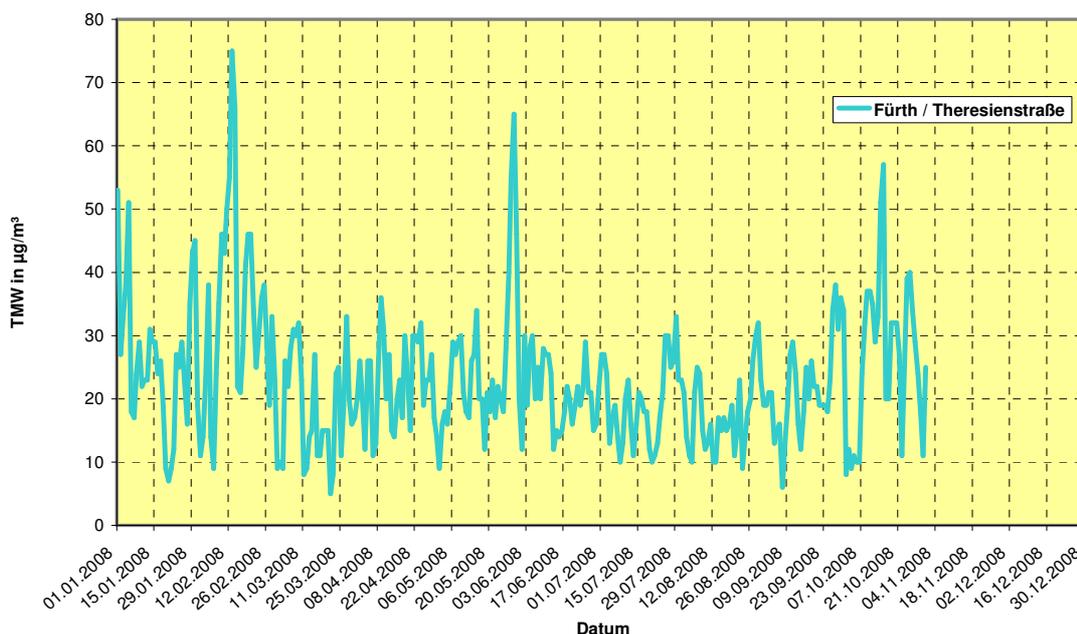
Über den Luftreinhalteplan wurde in den vergangenen Sitzungen des Umweltausschusses und des Fürther Stadtrates mehrfach, zuletzt am 24.04.2008, berichtet.

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 kam es in Fürth bei Feinstaub (PM₁₀) nur zu wenigen Überschreitungen des Grenzwertes von 50 µg/m³. Die zulässige Anzahl von max. 35 Überschreitungen des Grenzwertes wurde in Fürth, ebenso wie in den anderen Städten des Ballungsraumes, in diesen Jahren eingehalten. Im Jahr 2008 kam es bisher erst zu 9 Überschreitungen. Ob die zulässige Zahl von max. 35 Überschreitungen wiederum eingehalten wird, hängt in erster Linie von der Witterung der nächsten Monate ab.

Der nachfolgenden Grafik kann der Verlauf für PM₁₀ für die Monate Januar - Oktober 2008 entnommen werden.

Verlauf der PM₁₀ Tagesmittelwerte 2008 in Fürth

(Quelle: LfU-Referat 23)



Für Stickstoffdioxid sind im Jahr 2008 die folgenden Grenzwerte (incl. Toleranzmargen) einzuhalten:

- Stundenmittelwert (SMW) 220 µg/m³ (darf 18 x pro Jahr überschritten werden) und
- Jahresmittelwert (JMW) 44 µg/m³.

Jahres- und Stundenmittelwerte der Messstation Fürth/Theresienstraße für NO₂ in µg/m³:

	2003	2004	2005	2006	2007			2008 (bis 10/2008)		
	Jahresmittelwert	Jahresmittelwert	Jahresmittelwert	Jahresmittelwert	Jahresmittelwert	Stundenmittelwert	Überschreitungs- tage des SMW	Jahresmittelwert	Stundenmittelwert	Überschreitungs- tage des SMW
Grenzwert	54	52	50	48	46	230	18	44	220	18
Messwert Fürth Theresienstraße	46	38	39	41	33	122	0	26	88	0

Stundenmittelwert und Jahresmittelwert in µg/m³

Zum Vergleich:

Zulässiger Jahresmittelwert 2002: 56 µg/m³

Zulässiger Jahresmittelwert 2009: 42 µg/m³

Zulässiger Jahresmittelwert ab 2010: 40 µg/m³

Bis zum Jahr 2010 reduzieren sich der zulässige Stundenmittelwert auf 200 µg/m³ und der einzuhaltende Jahresmittelwert auf 40 µg/m³. Die Grenzwerte wurden bisher, aufgrund der günstigen Witterungsverhältnisse, nicht überschritten.

2. Urteil des EUGH vom 25.07.2008

Am 25.07.2008 hat der Europäische Gerichtshof darüber entschieden, ob im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaubpartikel unmittelbar betroffene Einzelne bei den zuständigen Behörden die Erstellung eines Aktionsplanes erwirken können. Die Mitgliedstaaten sind nach Auffassung des EuGH nur verpflichtet, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte zurückzukehren.

Verhandelt wurde der Fall eines Anwohners am Mittleren Ring in München in der Landshuter Allee, etwa 900 Meter nördlich von einer Luftgütemessstelle. Nach den Messergebnissen an dieser Messstelle wurde der Immissionsgrenzwert für Feinstaubpartikel in den Jahren 2005 und 2006 107 bzw. 92 mal überschritten, obwohl das

Bundesimmissionsschutzgesetz nur 35 Überschreitungen zulässt. Der Kläger beantragte, den Freistaat Bayern zur Aufstellung eines Aktionsplans zur Luftreinhaltung im Bereich der Landshuter Allee zu verpflichten, damit kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu dem Zweck festgelegt werden, die zugelassene Grenze von jährlich 35 Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts für Feinstaubpartikel einzuhalten.

Nachdem seine Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, legte der Kläger Berufung beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser entschied, dass die betroffenen Anwohner von den zuständigen Behörden die Aufstellung eines Aktionsplans fordern könnten, aber keinen Anspruch darauf hätten, dass dieser geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der kurzfristigen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte enthalte.

Der Kläger und der Freistaat Bayern legten gegen dieses Urteil Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein. Nach Auffassung dieses Gerichts kann der Kläger allein aus dem nationalen Recht keinen Anspruch auf Aufstellung eines Aktionsplans herleiten. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein Einzelner nach dem Gemeinschaftsrecht von den zuständigen nationalen Behörden im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen die Erstellung eines Aktionsplans beanspruchen kann.

In seinem Urteil bejaht der Europäische Gerichtshof diese Frage. Er weist darauf hin, *„dass es mit dem zwingenden Charakter der Richtlinie unvereinbar wäre, grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Daher müssen unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um die zuständigen Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.“*

In Bezug auf den Inhalt der Aktionspläne führt der Gerichtshof aus, *„dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen dahin gehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitung kommt. Ihnen obliegt – unter der Aufsicht der nationalen Gerichte – nur die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein*

Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.“

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Thema Umweltzonen fordert der Deutsche Städtetag in seiner Presseerklärung vom 25.07.2008 Bund, Länder und die Europäische Union auf, Maßnahmen zu unterstützen, um die Feinstaubbelastung wirksam reduzieren zu können. „Das Übel muss endlich an der Wurzel bekämpft werden und nicht nur dort, wo die Auswirkungen am schlimmsten in Erscheinung treten“, betonte der Präsident des Deutschen Städtetages und Münchner Oberbürgermeister Christian Ude.

„Die Gesetzgebung muss endlich an den Quellen ansetzen, das heißt die schlimmsten Umweltsünder unter den Fahrzeugen aus dem Verkehr ziehen und verträgliche Standards durchsetzen.“ Das sei aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger dringend notwendig, sagte der Präsident.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, nachdem unmittelbar betroffene EU-Bürger bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können, mache deutlich, dass die Grenzwerte nicht unverbindlich auf dem Papier stehen, sondern tatsächlich zwingende Vorgaben sind. Ausdrücklich begrüßte Ude, dass an die kurzfristigen Maßnahmen vom Europäischen Gerichtshof vier wesentliche Bedingungen gestellt werden:

1. Die Maßnahmen müssen tatsächlich „geeignet“ sein, die Feinstaubbelastung zu senken.
2. Die Maßnahmen müssen die „tatsächlichen Umstände“ berücksichtigen; dazu gehört nach Ansicht der Stadt München im streitgegenständlichen Fall der Landshuter Allee, dass die Bürgerschaft selbst durch Bürgerentscheid beschlossen hat, den Verkehr auf den Mittleren Ring zu bündeln, um damit die anliegenden Wohnquartiere vom Durchgangsverkehr zu entlasten.
3. Ebenso sind „alle betroffenen Interessen“ zu berücksichtigen – nach Ansicht des Deutschen Städtetages also auch die Belange des Berufs- und Wirtschaftsverkehrs sowie die Interessen von Anwohnern, die durch Sperrungen und Umleitungen in Mitleidenschaft gezogen würden.
4. Schließlich spricht der Europäische Gerichtshof von einer „schrittweisen“ Reduzierung der Feinstaubbelastung und Unterschreitung der Grenzwerte, geht also realistischerweise davon aus, dass kurzfristige Maßnahmen nicht sofort den endgültig gewünschten Erfolg herbeiführen können.

Für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen hat das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bereits im Jahr 2004 einen Luftreinhalte- und Aktionsplan aufgestellt, der verschiedene, zum Teil kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zur Absenkung der vorhandenen Schadstoffbelastungen vorsieht. Darüber hinaus überprüft das Ministerium regelmäßig die Umsetzung der Planung und ob andere, zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. In Fürth kam es allerdings, wie bereits oben ausgeführt, in den letzten drei Jahren bei Feinstaub zu keiner Überschreitung der zulässigen Grenzwerte. Auch 2008 wird es wohl zu keiner Überschreitung kommen, so dass das Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 25.07.2008 derzeit für Fürth keinerlei Konsequenzen nach sich zieht. Eine Notwendigkeit der Fortschreibung des Aktionsplanes wird derzeit auch von Seiten des Ministeriums nicht gesehen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> SpA, SVA, PI Fürth
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

II. Ref. III / Upl zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III / OA

Fürth, 05.11.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Sonnabend

Tel.:
974-1491